



Hauptausschuß

26. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)*

12. Juni 1997

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.40 bis 14.10 Uhr

14.25 bis 14.30 Uhr

14.50 bis 15.10 Uhr

Vorsitz: Klaus Matthiesen (SPD)

Stenograph: Otto Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen stärken

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 12/1348

Dieser Punkt wird in öffentlicher Sitzung behandelt; siehe dazu das Ausschußprotokoll 12/598.

* öffentlicher Teil siehe APr 12/598

2 Medienunternehmen brauchen Planungssicherheit

Europäische Einigung auch in den Kabelnetzen verwirklichen - Rundfunk soll Vorrang vor Mediendiensten haben

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 12/1861

Dieser Tagesordnungspunkt wird in öffentlicher Sitzung behandelt; siehe dazu das Ausschußprotokoll 12/598.

3 Gesetz zur Änderung der Landesverfassung

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 12/933

Vorlagen 12/690, 12/705, 12/927, 12/1155, 12/1281, 12/1326
Zuschriften 12/736, 12/841, 12/862, 12/887, 12/893, 12/894, 12/895, 12/904,
12/913, 12/914, 12/927, 12/946, 12/952

Der Ausschuß lehnt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion Drucksache 12/933 (siehe Anlage) mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU ab. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis votiert er gegen den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion Drucksache 12/933.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

4 Gesetz zum Staatsvertrag über Mediendienste (Mediendienste-Staatsvertrag)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/1954

Der Ausschuß stimmt dem Staatsvertrag einstimmig zu.

(Diskussionsprotokoll Seite 3)

5 Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

- **Ausübung von Ministeramt und Aufsichtsratsmandat oder einer ähnlichen Gremienmitgliedschaft in wirtschaftlichen Zwecken dienenden Unternehmen nur in begründeten Ausnahmefällen**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 12/1943

Auf Bitten der CDU-Fraktion vertagt der Ausschuß die Behandlung dieses Punktes auf die nächste Sitzung am 28. August.

(Kein Diskussionsprotokoll)

6 Digitale Rundfunkwelt - Technik zum Vorteil aller nutzen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 12/2006

Der Ausschuß kommt einvernehmlich überein, diesen Punkt in öffentlicher Sitzung zu behandeln; siehe dazu das Ausschußprotokoll 12/598.

7 Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung
Drucksache 12/1977

Der Ausschuß stimmt dem Abkommen einstimmig zu.

(Kein Diskussionsprotokoll)

8 Strukturreform der ARD überfällig - Gebührenzahler und WDR haben Anspruch auf Entlastung vom Finanzausgleich

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 12/2013

Der Ausschuß kommt auf Antrag der CDU-Fraktion einvernehmlich überein, diesen Punkt in öffentlicher Sitzung zu behandeln; siehe dazu das Ausschußprotokoll 12/598.

9 Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in Scientology mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen - keine Aufträge an Scientology-geprägte Unternehmen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 12/2012

Der Ausschuß legt als Termin für die Schlußberatung des Antrags den 10. Oktober fest.

(Diskussionsprotokoll Seite 6)

10 Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung eines Modellversuchs mit digitalem Fernsehen und neuen digitalen Kommunikationsdiensten in Nordrhein-Westfalen

Vorlage 12/1349

Der Ausschuß stimmt dem Verordnungsentwurf einstimmig zu.

(Kein Diskussionsprotokoll)

* * *

4 Gesetz zum Staatsvertrag über Mediendienste (Mediendienste-Staatsvertrag)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/1954

Ruth Hieronymi (CDU) begrüßt, daß sich Bund und Länder in der Frage der neuen Kommunikationsdienste auf fast inhaltsgleiche gesetzliche Regelungswerke verständigt hätten. Die Abgrenzung zwischen beiden Regelungswerken sei recht schwierig. Bei fortschreitender Technologieentwicklung sei mit dem Auftreten weiterer Tatbestände zu rechnen, bei denen eine Abgrenzung der Zuständigkeiten notwendig werde. Bund und Länder hätten sich darauf geeinigt, das mit der bisher an den Tag gelegten Kompromiß- und Kooperationsbereitschaft zu tun. Sie halte dies für unbedingt notwendig und wolle es nachdrücklich unterstreichen. Sonst sei es nicht möglich, Deutschland als attraktiven Standort zu öffnen und zu erhalten.

Hinsichtlich des Jugendschutzes sehe der Staatsvertrag vor, im wesentlichen die Vorschriften zu übernehmen, die für den Rundfunk gälten. Die Kontrolle der vielfältigen Dienste nach den gleichen Kriterien erscheine ihr allerdings wesentlich schwieriger. Deshalb frage sie, wie die Landesregierung die ihr zukommende Kompetenz zur Überwachung und Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auszuführen gedenke. Mit Artikel 2 solle die Landesregierung ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die nach § 18 Mediendienste-Staatsvertrag für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz und der übrigen Bestimmungen des Staatsvertrags und die nach § 19 Mediendienste-Staatsvertrag für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde festzulegen. Hinsichtlich des Btx-Staatsvertrags hätten zwei Regierungspräsidenten diese Aufgabe wahrgenommen, und das Ergebnis sei insbesondere im Hinblick auf den Jugendschutz ausgesprochen mager gewesen.

Ministerialdirigent Bopp (Staatskanzlei) schickt voraus, er könne dazu noch keine abschließende Meinungsbildung vortragen, weil man sich noch in der Ressortabstimmung befinde und es noch Gesprächsbedarf innerhalb der Landesregierung insbesondere mit dem Innenminister gebe.

Die Staatskanzlei habe die Vorstellung, zu einer Zentralisierung zu kommen und nicht zu einer Regelung wie beim Bildschirmtext-Staatsvertrag, nach der zwei Bezirksregierungen die entsprechenden Aufgaben wahrgenommen hätten. Aufgrund der Erfahrungen, die man mit Bildschirmtext gemacht habe, wäre es nach Meinung der Staatskanzlei besser, die Zuständigkeit einer Landesbehörde zu übertragen.

Auf der Ebene der obersten Landesbehörden für den Jugendschutz - das sei in Nordrhein-Westfalen das MAGS - finde gegenwärtig überdies eine Diskussion darüber statt, ob man gerade im Hinblick auf die grenzüberschreitenden Anwendungen und Wirkungen der neuen Dienste nicht gut beraten wäre, zu institutionellen Verfahren zu kommen, die eine bundesweit einheitliche Abstimmung und Handhabung bei der Wahrnehmung des Jugendschutzes gewähr-

leisteten. Die Staatskanzlei unterstütze das MAGS bei entsprechenden Bemühungen, weil man eine solche Regelung für sinnvoll hielte.

Er hoffe auf die Frage in absehbarer Zeit eine Antwort geben zu können, die auf einer abgeschlossenen Meinungsbildung aufbaue.

Reinhard Grätz (SPD) zeigt sich überzeugt, daß der vorliegende Staatsvertrag ein guter Schritt sei, der wieder einmal zeige, daß es unter den Ländern, aber auch zwischen den Ländern und dem Bund zu zuträglichen Abstimmungen und Übereinkünften kommen könne. Damit spreche er auch die Fußnote an, in der sich Bund und Länder verpflichteten, sich bei fortschreitender Entwicklung weiter abzustimmen und notwendige Veränderungen vorzunehmen.

Er halte sehr wenig von der zum Teil in Bonn geführten Diskussion über die Überlappung von Vorschriften im Staatsvertrag und in dem IuK-Gesetz des Bundes. Eine solche Überlappung könne seines Erachtens von der Sache her durchaus gerechtfertigt sein, nämlich dann, wenn es eindeutig oder überwiegend um eine telekommunikationsrechtliche Zuordnung oder eindeutig oder überwiegend um eine rundfunkrelevante, aber nicht dem Rundfunkrecht in seiner Dichte gleichzusetzende Materie gehe. Insoweit sei diese ungute Diskussion nicht von Sachkunde geprägt.

Er halte den Hinweis für interessant, daß man in bezug auf die Frage der für den Jugendschutz zuständigen Behörde eine Bündelung vornehmen wolle. Damit könne zum einen Geld gespart, zum anderen Sachverstand in einer Behörde konzentriert werden. Insoweit bitte er die Landesregierung, diesen Weg zu favorisieren, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstünden. Solche Gründe sollten allerdings nicht von Eitelkeiten geprägt sein.

In dem sehr kärglichen § 4 mit der Überschrift "Zugangsfreiheit" sei seines Erachtens eine falsche Beziehung gesetzt worden; denn in dem aus einem Satz bestehenden Text sei von "Zugangsfreiheit" nicht mehr die Rede, sondern von Zulassungs- und Anmeldefreiheit. Die Differenz liege offenkundig darin, daß man sich - für ihn unbegreiflicherweise - nicht darüber habe einigen können, daß hier ein zweiter Satz hingehöre, der die diskriminierungsfreie Zugangsfreiheit eindeutig festlege. Diese sei aus dem einen Satz nicht zweifelsfrei erkennbar. Er bitte die Landesregierung, sich dazu erläuternd zu äußern.

Richter am Oberverwaltungsgericht Werthmann (Staatskanzlei) erläutert, eine Regelung zum diskriminierungsfreien Zugang sei von Nordrhein-Westfalen favorisiert worden. Man habe auch sehr massiv versucht, eine entsprechende Vorschrift durchzusetzen, indem man an alle Staats- und Senatskanzleien appelliert habe, eine solche Regelung in den Staatsvertrag aufzunehmen. Dies sei an politischem Nicht-Wollen einiger Länder, insbesondere von Bayern, gescheitert. Ein Staatsvertrag mit 16 minus x Unterschriften wäre der Sache nicht angemessen; deswegen liege der Staatsvertrag in der Form vor, wie er der Drucksache zu entnehmen sei. In der Protokollerklärung sei nachzulesen, daß sich einige Länder, darunter Nordrhein-Westfalen, eine solche Regelung sehr gewünscht hätten. Dazu sei es aber wegen mangelnder Konsensfähigkeit aller 16 vertragsschließenden Parteien leider nicht gekommen.

Roland Appel (GRÜNE) stellt fest, nach dem verfassungsrechtlich hochstehenden Gebot der Normenklarheit gelte, daß sich die Überschrift auf den Inhalt eines Paragraphen zu beziehen habe. Seines Erachtens aber habe die Überschrift des § 4 mit dem Inhalt der Vorschrift nichts zu tun. Deshalb bitte er um eine Einschätzung der Landesregierung, was die Verfassungsfestigkeit dieses Paragraphen angehe.

Unter dem Vorbehalt, daß man in bezug auf den erwähnten Paragraphen größte Bedenken anmelde, könne seine Fraktion dem ansonsten sehr benutzer- und vor allen Dingen datenschutzfreundlich formulierten Staatsvertrag zustimmen.

MD Bopp (StK) erklärt, in dem Begriff "Zugangsfreiheit" sei die Frage involviert, wer Zugang zu den Mediendiensten habe und wer sie unter welchen Bedingungen veranstalten bzw. anbieten könne. In dieser Hinsicht regele § 4, daß - anders als beim Rundfunk - kein Zulassungsverfahren und nicht einmal ein Anmeldeverfahren stattfinde; vielmehr bestehe volle Zugangsfreiheit. Vor diesem Hintergrund könne er versichern, daß weder die Landesregierung noch sonst jemand verfassungsrechtliche Probleme mit dieser Regelung habe.

Ruth Hieronymi (CDU) führt aus, die Antwort von Herrn Werthmann auf die Frage von Herrn Grätz habe sie nicht verstanden. Der Begründung zu § 4 sei zu entnehmen, daß sonstige Anmelde- oder Zulassungserfordernisse des allgemeinen Rechts, etwa gewerblicher oder wirtschaftsrechtlicher Art, unberührt blieben. Das halte sie für sinnvoll, und deshalb könne sie das Problem nicht erkennen.

MD Bopp (StK) meint, dabei übersehe seine Vorrednerin die Problematik, die bei der Entwicklung neuer Rundfunk- oder Mediendienste in der Gestaltung technischer Plattformen liegen könne. In diesem Zusammenhang wolle er nur die Stichworte "Settopbox", "Conditional-access-System" und "Elektronischer Navigator" erwähnen. Ähnliche Probleme, wie sie beim Rundfunk bestünden und wie sie im Zusammenhang mit dem Thema digitales Fernsehen diskutiert würden, könnten auch bei den Mediendiensten auftauchen. Deswegen habe man es für erforderlich gehalten, eine Regelung aufzunehmen, die im Hinblick auf technische Konfigurationen deutlich mache, daß hier diskriminierungsfreier Zugang geschaffen werden müsse. Man hätte es gern gesehen, wenn diese Regelung im Staatsvertrag enthalten gewesen wäre. Aber aus den genannten Gründen sei es nicht möglich gewesen, sich darauf zu verständigen.

Ergebnis siehe Beschlußteil, Seite II.

Zu den der Tagesordnung E 12/715 zu entnehmenden Punkten 5, 6, 7 und 8 siehe Beschlußteil, Seite III/IV.

Landtag Nordrhein-Westfalen

12. Wahlperiode

Anlage zu APr 12/599

Ä n d e r u n g s a n t r a g
der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion

Drucksache 12/933

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung

Artikel I des Gesetzentwurfes wird wie folgt neu gefaßt:

"Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1995 (GV. NW. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 448) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen."

Begründung:

Die vorgeschlagene Neuformulierung des Gesetzentwurfes berücksichtigt die Ergebnisse der Anhörung des Hauptausschusses vom 23.01.1997 und greift die von der finanzverfassungsrechtlichen Abteilung des 61. Deutschen Juristentages 1996 beschlossene Fassung des Konnexitätsgrundsatzes landesrechtlich auf.